

An den
Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes
Ballhausplatz 2
1010 Wien

Per Mail an
slv@bka.gv.at und florian.herbst@bka.gv.at

in Kopie an:
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 1. Juni 2016

GZ: BKA-602.040/0013-V/1/2016

Stellungnahme zur Änderung des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zum vorliegenden Begutachtungsentwurf Stellung nehmen zu dürfen.

ÖKOBÜRO ist die Allianz der Umweltbewegung. Dazu gehören 16 österreichische Umwelt-, Natur- und Tierschutz-Organisationen wie GLOBAL 2000, Greenpeace, Naturschutzbund, VIER PFOTEN oder der WWF. ÖKOBÜRO arbeitet auf politischer und juristischer Ebene für die Interessen der Umweltbewegung.

Justice & Environment ist ein Netzwerk von Umweltorganisationen, welches sich auf EU-Ebene für die Verbesserung umweltrechtlicher Instrumente und auf nationaler Ebene für die Umsetzung europäischen und internationalen Umweltrechts einsetzt. ÖKOBÜRO ist Mitglied von Justice & Environment

Vorab möchten wir darauf hinweisen dass die Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung¹ empfehlen, dass für Konsultationsverfahren angemessenen Fristen - meist 6 bis 12 Wochen – vorgesehen werden. Auch wenn man meinen möchte dass mit der gegenständlichen Gesetzesnovelle ja nur wenige Bestimmungen geändert werden, ist doch die Thematik Verfahrenshilfe und Kosten, sowie die Lebenssachverhalte die damit geregelt werden, wesentlich vielfältiger und komplexer als das eine nur knapp fünf Wochen angesetzte Begutachtungsfrist ausreichend wäre.

¹ Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung (2008; vom Ministerrat beschlossen am 2. Juli 2008).

Wir begrüßen es, dass nunmehr mit dem vorgeschlagenen § 8a die Möglichkeit der Bewilligung von Verfahrenshilfe in allen Verfahren nach dem Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) geschaffen werden soll. Diese Notwendigkeit ergibt sich aus Art 6 EMRK, sowie Art 47 GRC und wurde mittlerweile auch vom VfGH mit Erkenntnis vom 25.6.2015, G 7/2015 festgestellt.

Dabei ist darauf Acht zu geben, dass dieses Verfahrenhilfesystem – das die Beigabe eines Rechtsanwaltes beinhaltet – für Bürgerinnen und Bürger als Partei im Beschwerdeverfahren vor den Verwaltungsgerichten nicht zu einer Verschlechterung der Qualität des Rechtsschutzes führt. Der Maßstab den das Gericht bei einer unvertretenen Partei an die Manduktionspflicht legt, ist wohl ein anderer als bei einer anwaltlich vertretenen Partei. Um hier einer Verschlechterung des Rechtsschutzes hintanzuhalten, sollten VerfahrenshilfeanwältInnen Praxiserfahrungen im öffentlichen Recht vorweisen können.

Aus der Perspektive von ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung geht die vorgeschlagene Novelle nicht weit genug. Die Aarhus Konvention (AK)² gewährt Umweltschutzorganisationen das Recht, Verletzungen gegen das Umweltrecht gerichtlich geltend zu machen (vgl. Art 9 Abs 3 AK). Dabei sollen diese Verfahren fair, gerecht, zügig und nicht übermäßig teuer sein (vgl. Art 9 Abs 4 AK). Art 9 Abs 5 fordert darüber hinaus die Schaffung angemessener Unterstützungsmechanismen, um Hindernisse finanzieller und anderer Art für den Zugang zu Gerichten zu beseitigen oder zu verringern.

Die Umsetzung von Artikel 9 Abs 3 der Aarhus Konvention wird derzeit im Rahmen einer Bund-Länder Arbeitsgruppe diskutiert und ist Gegenstand politischer Verhandlungen. Bereits im Jahr 2014 stellte die Aarhus-Vertragsstaatenkonferenz die diesbezügliche Vertragsverletzung durch Österreich fest. ÖKOBÜRO weist darauf hin, dass der in absehbarer Zeit geschaffene Zugang zu Gerichten für Umweltorganisationen nicht durch überhöhte Kosten und einem de-facto Ausschluss von der Möglichkeit der Verfahrenshilfe verunmöglicht werden darf. Der vorliegende Begutachtungsentwurf vergisst auf die Besonderheiten der Verfahrensbeteiligung von Umweltorganisationen in Verwaltungsgerichtsverfahren. Es handelt sich dabei um eine Vielzahl an Verfahren und die Etablierung allgemeiner Kostentragungs- und Unterstützungsmechanismen die am effektivsten in den allgemeinen Verfahrensgesetzen geregelt werden können:

1. Anpassung der Verfahrenshilfenvorschriften auf die Bedürfnisse von Idealvereinen die im öffentlichen Interesse agieren

Mit 1.1.2013 fiel die Beschränkung der Gewährung der Verfahrenshilfe nach ZPO auf natürliche Personen wieder weg. Der VfGH sah eine Gleichheitswidrigkeit des Ausschlusses juristischer Personen von der Möglichkeit der Inanspruchnahme von Verfahrenshilfe nach der Zivilprozessordnung durch das Budgetbegleitgesetz 2009 (VfGH vom 05.10.2011, G26/10 ua - G116/11 ua). Dabei argumentierte er:

² BGBl. III Nr. 88/2005 zuletzt geändert durch BGBl. III Nr. 58/2014.

„Trotz aller Unterschiede zwischen juristischen und natürlichen Personen in dieser Hinsicht bestehen Fälle, in denen das berechnigte Interesse von juristischen Personen an der Gewährung von Verfahrenshilfe gleichgelagert ist, wie das von natürlichen Personen, oder in denen eine Prozessführung im öffentlichen Interesse liegt.“

Im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten sollen bezüglich der Verfahrenshilfe für juristische Personen die Bestimmungen der ZPO zur Anwendung kommen. Nach der ZPO ist die Verfahrenshilfe einer juristischen Person nur dann zu bewilligen *„wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr (ihm) noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.“* (§63 Abs 2 ZPO) Dies wird in der Praxis dahingehend ausgelegt, dass Verfahrenshilfe nur ausnahmsweise bewilligt wird, und zwar erst dann wenn die juristische Person zumindest überschuldet ist.

Umweltorganisationen die als juristische Personen organisiert sind und für die Einhaltung von Umweltrecht im öffentlichen Interesse durchaus auch gerichtlich kämpfen, sind durch die bestehende Rechtslage hohen Kostenrisiken ausgesetzt. So entschied das LVwG-NÖ (LVwG-AV-31/006-2015) zuletzt, dass eine Umweltorganisation den Ersatz der Barauslagen zu tragen habe, für das Verfahren zur Feststellung ob ein Umweltschaden nach dem Bundes-Umwelthaftungsgesetz vorliege oder nicht. Davon ausgehend, dass die Aarhus Konvention und auch der VfGH (siehe oben) die Prozessführung im öffentlichen Interesse durch ausreichende Unterstützungsmechanismen gesichert sehen möchte, besteht unmittelbarer Handlungsbedarf auf Seiten des Gesetzgebers. Eine Ausgestaltung und Handhabe der Verfahrenshilfe in Anlehnung an das Zivilrecht ist hier nicht zielführend.

2. Befreiung vom Ersatz der Barauslagen in antragsgebundenen Verfahren

Das Recht aus Art 9 Abs 3 Aarhus Konvention Verletzungen gegen das Umweltrecht gerichtlich geltend zu machen wird wohl in Zukunft auch mit der Gewährung von Antragsrechten einhergehen. Vergleiche jetzt schon das de-facto Antragsrecht für Umweltschutzorganisationen in UVP-Feststellungsverfahren. Das AVG sieht bei antragsgebundenen Verfahren Pflicht zum Ersatz der Barauslagen durch die antragstellende Partei vor.

Amts- oder Legalparteien sind häufig vom Ersatz der Gerichtsgebühren und Barauslagen befreit. Der Gesetzgeber hat ihnen zur Wahrung der Gesetzmäßigkeit oder des öffentlichen Interesses ein Antragsrecht eingeräumt. Dieses Recht soll bei Erfolglosigkeit nicht mit weiteren Kosten für die Partei verbunden sein. So sind etwa der Umweltanwalt/die Umweltanwältin und die mitwirkenden Behörden die einen UVP-Feststellungsantrag stellen vom Ersatz der Barauslagen befreit (siehe § 3 Abs 7 UVP-G). Um

die finanziell eher knapp ausgestatteten Umweltschutzorganisationen nicht durch hohe Kosten (die durch den Ersatz von Barauslagen gem. § 76 Abs 1 AVG entstehen könnten) davon abzuhalten, von sich aus einen UVP-Feststellungsantrag zu stellen, wurden sie mit der UVP-G-Novelle 2004 ausdrücklich von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit.

Umweltschutzorganisationen agieren im öffentlichen Interesse und bemühen sich um die Einhaltung von Umweltschutzbestimmungen. Eine Befreiung vom Ersatz der Barauslagen sollte auch ihnen zu Gute kommen. Es wäre durchaus sinnvoll dies in den allgemeinen Verfahrensgesetzen – wie dem AVG und dem VwGVG – zu regeln.

Zusätzlich könnte eine Deckelung der Verfahrenskosten für Umweltschutzorganisationen das Kostenrisiko in Umweltverfahren überschaubarer gestalten.

Um eine effektive Verfahrensbeteiligung von Umweltschutzorganisationen zu gewährleisten würden wir uns einen entsprechenden Diskurs sowie die Anpassung des allgemeinen Verfahrensrechtes in Verwaltungs(gerichts)verfahren wünschen.

Mit freundlichen Grüßen,



Mag. Thomas ALGE
Geschäftsführer ÖKOBÜRO